

Sitzungsvorlage öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0886/2014
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Haupt- und Personalamt
Erstellt von:	Daniela Damm
Datum:	24.06.2014

Betreff:

Vorprüfung, Beratung und empfehlende Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung der Stadt Olfen am 25. Mai 2014

Beratungsfolge:	
09.07.2014	Wahlprüfungsausschuss
10.07.2014	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, die Wahl zur Vertretung des Rates der Stadt Olfen vom 25. Mai 2014 für gültig zu erklären.

Begründung:

Gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neue Vertretung – der Rat der Stadt Olfen – nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss – dem Wahlprüfungsausschuss - über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a) – c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl durch den Rat der Stadt Olfen für gültig zu erklären.

Die Verwaltung wird in der Sitzung darüber informieren, ob während der Monatsfrist nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einsprüche gegen das bekannt gegebene Wahlergebnis gemacht worden sind.

Der Wahlprüfungsausschuss gibt dem Rat dann seine Empfehlung über den von ihm im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss.

Himmelmann
Wahlleiter